



Panel 2: Unterstützen und Vertreten

Gavin Davidson, Nordirland; Uwe Harm, Deutschland; Fumie Suga, Japan; Moderation: Benoît Eyraud, Frankreich

Aus nordirischer Sicht:

Gavin Davidson, Nordirland; Übersetzung aus dem Englischen: Anke Mai (gekürzte Version)

Mental Capacity Act Northern Ireland 2016

(Nordirisches Gesetz zur Entscheidungsfähigkeit von 2016)

Dieses neue Gesetz führt eine Reihe von zentralen Prinzipien ein, insbesondere das Unterstützungsprinzip in Abschnitt 1(4) der besagt, dass „eine Person erst dann als unfähig zu erachten ist, in einer Angelegenheit eine Entscheidung für sich selbst zu treffen, wenn sämtliche anwendbaren Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die es der Person ermöglichen würden, eine Entscheidung in der Angelegenheit zu treffen, ausgeschöpft wurden und nicht gefruchtet haben.“

Aktuelle Untersuchungen zu unterschiedlichen Ansätzen in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung kamen bereits zu einer Reihe von aufschlussreichen Ergebnissen, insbesondere in Bezug auf die Aspekte angemessene Information, personenzentrierte Planung, Interessensvertretung und Unterstützungsnetze¹. Erkannt wurden darin auch eine Reihe von Schwierigkeiten, so wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Grat zwischen Unterstützung und Zwang bisweilen sehr schmal sein kann².

Mit dem neuen Unterstützungsprinzip und der Zielsetzung, mit einem separaten „Mental Health Law“ gesonderte Rechtsvorschriften zur psychischen Gesundheit zu erlassen, wurden geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-BRK und insbesondere in Artikel 12 formulierten Ziele ergriffen. Im Mittelpunkt der Debatten um Artikel 12 standen dabei vor allem Fragen, die womöglich aus einem unterschiedlichen Verständnis der Bedeutung beziehungsweise unterschiedlichen Interpretationen bestimmter Passagen resultierten.

Auch in Bezug auf die Vertretung von Menschen mit Behinderung führt das neue Gesetz eine Reihe von neuen Aufgaben und Funktionen ein, zu nennen sind hier insbesondere die folgenden: die von der Person mit Behinderung als Vertreter benannte Person; die Genehmigung durch ein Gremium; die unabhängige Interessensvertretung; eine neue Vorsorgevollmacht; und gerichtlich bestellte Stellvertreter.

¹ Davidson, G., Kelly, B., Macdonald, G., Rizzo, M., Lombard, L., Abogunrin, O., Clift-Matthews, V. and Martin, A. (2015). Supported decision making: a review of the international literature. *International Journal of Law and Psychiatry*, 38, 61-67. 10.1016/j.ijlp.2015.01.008

² Kohn, N.A., Blumenthal, J.A., and Campbell, A.T. (2012) Supported decision-making: A viable alternative to guardianship. *Penn State Law Review*, 117, 1111.

Aus deutscher Sicht:

Uwe Harm, Deutschland

Das deutsche Betreuungsrecht ist nach Überzeugung des Betreuungsgerichtstages e. V. mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Allerdings gibt es zwei Bereiche und Themen, die öffentlich diskutiert werden und Missverständnisse hervorrufen:

1. Wie ist die „*Ausübung* der legal capacity“ zu verstehen?
2. Sind einige wesentliche juristische Begriffe im deutschen Betreuungsrecht gut gewählt oder verursachen sie zum Teil Missverständnisse in der internationalen Diskussion und in der Praxis?

Wie ist im Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention der Begriff „Ausübung der legal capacity“ zu verstehen?

In Artikel 12 geht es im Kern um die Unterstützung bei der „Ausübung der legal capacity“ und nicht um die „legal capacity“ selbst, etwa in dem Sinne, dass sie vermindert oder gestört sei. Die „Ausübung“ der „legal capacity“ bezieht sich auf das Außenverhältnis zwischen dem Menschen mit Behinderung und seiner notwendigen Vertragspartner, anders ausgedrückt auf die „Besorgung der eigenen Angelegenheiten“ (so die Definition im Betreuungsgesetz).

Die Unterstützung nach der UN-BRK ist somit die erforderliche Hilfe, um der selbstbestimmten Willensäußerung nach außen zur Rechtswirksamkeit zu verhelfen. Diese Unterstützung bezieht sich nach dem Wortlaut der UN-BRK nicht auf das Innenverhältnis. Allerdings ist insbesondere *Lachwitz* zuzustimmen, dass die Unterstützung zur Entscheidungsfindung – also Hilfe im Innenverhältnis - in vielen Fällen notwendige Voraussetzung ist.

Diese kurze Ausführung soll zunächst deutlich machen, dass zwischen einem Innen- und Außenverhältnis bei der Unterstützung zu unterscheiden ist. Damit wird auch deutlich, dass im Außenverhältnis zur Herstellung von Rechtswirksamkeit, falls dies ein Problem für den Menschen mit Behinderung ist, Vertretungsmacht erforderlich ist. Personen, die in Deutschland einen rechtlichen Betreuer erhalten, sind ganz überwiegend nicht in der Lage, ihre Selbstbestimmung nach außen zu vertreten und benötigen daher einen Helfer, der ihre Angelegenheiten mit Vertretungsmacht unterstützen kann.

Missverständliche juristische Begriffe im deutschen Betreuungsrecht

Damit komme ich zu der ersten problematischen Begrifflichkeit. Das deutsche Betreuungsrecht benutzt für die Vertretungsmacht den Begriff der „gesetzlichen Vertretung“. Dieser Begriff stellte bis 1992 auch für erwachsene Menschen wie auch weiterhin aktuell für minderjährige Personen und weitere besondere Vertretungsfälle ein System der Fremdbestimmung dar. Das Betreuungsrecht hat diesen Begriff zwar übernommen, aber für die Ausübung nicht die Fremdbestimmung, sondern die Selbstbestimmung als Maßstab genommen. Der UN-Fachausschuss hat u. a. deshalb Kritik am deutschen Betreuungsrecht geübt und darin – fälschlicherweise - ein System von Fremdbestimmung gesehen. Ich habe deshalb in einem Aufsatz dazu vorgeschlagen, den Begriff „gesetzlicher Vertretung“ durch „Auftrag“ und – vom Gericht vermittelte – „Mandatierung“ eines Unterstützers (= Betreuer) zu ersetzen.

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01

Als weiteren problematischen Begriff sehe ich die Bezeichnung „Wohl des Betroffenen“. Zwar regelt § 1901 BGB, dass zum „Wohl“ vorrangig die selbstbestimmte Gestaltung des Lebens gehört, lässt aber zum objektiven Wohl eine Art Spannungsverhältnis zur Abwägung zu. Auch hier ist der Begriff des „Wohls“ bereits inhaltlich mit objektiven Kriterien besetzt und führt deshalb leicht zu Missverständnissen, aber auch in der Praxis zu Abwägungen, die letztlich auch zur Fremdbestimmung führen können. Ich hatte deshalb vorgeschlagen, diesen Begriff im Gesetz zu streichen und stattdessen den Begriff der „Gefahr“ zu nehmen, um ausschließlich in solchen Fällen legal schützend eingreifen zu dürfen.

Zusammenfassung

Unterstützen und vertreten ist kein Widerspruch. Menschen mit Behinderungen benötigen in vielen Situationen einen Helfer, der ihren Willen nach außen trägt, um Rechtswirksamkeit zu erreichen. Die Vertretungsmacht im deutschen Betreuungsrecht ist kein Instrument der Fremdbestimmung, sondern hat den Vorrang der Selbstbestimmung zu achten. Nur als „ultima ratio“ ist eine schützende Fremdbestimmung denkbar, die aber gesondert vom Gericht geprüft und genehmigt werden muss.

Aus japanischer Sicht:

Fumie Suga, Japan; Übersetzung aus dem Englischen: Ekpenyong Ani

Schutzbedürftige Menschen als potenzielle aktive Verbraucher/innen ernst nehmen

In meinem Vortrag werde ich versuchen ein umfassendes Bild zu zeichnen und die beiden Rechtsbereiche Erwachsenenschutzrecht (Vormundschaftsrecht/Betreuungsrecht) sowie Verbraucher(schutz)recht zusammenzubringen, um ein „Umfeld der Inklusion“ für schutzbedürftige Menschen zu schaffen. Denn ich glaube, dass ein wichtiger Aspekt des Soziallebens darin besteht, Rechtsgeschäfte abzuschließen, um das eigene Leben zu gestalten und eigene Wünsche zu verwirklichen, unabhängig davon, ob diese Entscheidungen anderen unwesentlich erscheinen oder nicht.

Außerdem möchte ich mit diesem Ansatz den Raum dafür schaffen, dass schutzbedürftige Menschen als aktive Verbraucher/innen auf dem Markt sichtbar werden. Mir ist dabei bewusst, dass dieses Potenzial manchmal nicht umgesetzt werden kann ohne „entsprechende Maßnahmen“, die sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderung alle Rechte ausüben können, einschließlich ihrer Rechte als Verbraucher/innen, wie in der Schlussbemerkung des ersten Berichts der EU (am 4. September 2015 vom BRK-Ausschuss herausgegeben) zu Recht festgestellt wurde.

Meine Ausführungen führen weg von einer Einstellung, die dazu geführt hat, dass wir uns allzu sehr auf die (oft von Familienangehörigen oder deren Vertreter geäußerte) Behauptung verlassen haben, dass „der/die Betroffene urteilsunfähig war oder gewesen sein muss, als er/sie einen dermaßen sittenwidrigen Vertrag einging, also sollte dieser ungültig sein“. Eine solche Behauptung scheint eine einfache Lösung mit sich zu bringen und die betroffene Person von ihrer Vertragspflicht zu entbinden, doch sie birgt ein wesentliches Dilemma. Denn bei jedem Menschen sollte die Urteilsfähigkeit vorausgesetzt werden.

Daher ist es an der Zeit, in unseren jeweiligen Ländern eine Reform des Verbraucherrechts aus Sicht des BRK-Ausschusses anzuregen!

Organisationskomitee
organizing committee

Prof. Dr. Dagmar Brosey
Vizepräsidentin · vice-president

www.wcag2016.de

Prof. Dr. Volker Lipp
Präsident · president

Karl-Heinz Zander
Geschäftsführer · secretary

orga@wcag2016.de

c/o
Betreuungsgerichtstag e.V.
Kurt-Schumacher-Platz 9
D-44787 Bochum
Deutschland · Germany

Bankverbindung
bank account

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN:
DE73 3702 0500 0008 2767 01